OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852042/2/StB

Datum:
Linz, 18. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Ladungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 21.08.2024, GZ: BHBRBA-2024-238072/21-BDJ,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Zeit der Amtshandlung, zu der der Beschwerdeführer geladen wird, mit „17.10.2024, 09:00 Uhr“ neu festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Ladungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 21.08.2024, GZ: BHBRBA-2024-238072/21-BDJ, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) aufgefordert, am 05.09.2024, um 10:00 Uhr, zur bB zu kommen. Der Bf habe an der Angelegenheit „C__ – Verdacht auf konsenslose Nutzung des Rundholzlagerplatzes auf Grst. Nr. aaa, KG D__, für das Sägewerk I__“ als Zeuge persönlich mitzuwirken.

Wenn er diesem Ladungsbescheid ohne wichtigen Grund (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise) nicht Folge leiste, müsse er damit rechnen, dass seine zwangsweise Vorführung veranlasst werde. In seinem eigenen Interesse solle er sofort mitteilen, wenn er zum angegebenen Termin nicht kommen könne, damit dieser allenfalls verschoben werden könne.

I.2. Mit Eingabe vom 03.09.2024 erhob der Rechtsvertreter des Bf rechtzeitig Beschwerde gegen diesen Ladungsbescheid, in der er zusammenfassend vorbrachte, dass der Ladungsbescheid wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften zur Gänze angefochten werde.

Er habe bereits zur Ladung vom 16.08.2024 mitgeteilt, dass er als Hilfsarbeiter von seinem Arbeitgeber aufgrund der sehr hohen Arbeitsbelastung nicht freigestellt werden könne. Dieser Grund bestehe aktuell noch immer, zudem liege der Termin für die Einvernahme innerhalb der Rechtsmittelfrist und es sei nicht klar, ob der Bf als Zeuge oder Beteiligter einvernommen werden solle. Beantragt wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Ladungsbescheids, in eventu die Zurückweisung an die bB bzw. die Einstellung des Verfahrens.

I.3. Mit Schreiben vom 04.09.2024 legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§2 VwGVG).

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte trotz des Parteienantrages abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der

Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (§ 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

II.2. Zum Sachverhalt ist zunächst festzustellen, dass der Bf – laut Beilage zur Beschwerde – seit 2006 durchgehend im Unternehmen von C__ beschäftigt ist. Dieses Unternehmen betreibt am Standort X-Straße ein Sägewerk.

Aufgrund behördlicher und polizeilicher Ermittlungen hat die bB den gewerberechtlichen Bestand bzw. Betrieb eines Holzlagerplatzes im unmittelbaren Nahebereich des Sägewerks zu klären. Diesbezüglich soll der Bf im Verfahren als langjähriger Mitarbeiter des Sägewerks als Zeuge mitwirken.

Bereits mit Ladung der bB vom 01.08.2024 wurde der Bf als Zeuge in dieser Angelegenheit für den 19.08.2024 geladen. In seinem Schreiben vom 16.08.2024 teilte der Bf mit, dass er aufgrund der hohen Arbeitsbelastung von seinem Arbeitgeber nicht freigestellt werden könne und somit der Ladung nicht Folge leisten könne.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und vollständig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Dieser Sachverhalt wurde auch vom Rechtsvertreter des Bf zu keinem Zeitpunkt in Zweifel gezogen. In der Beschwerde selbst wurde inhaltlich zum Ladungszeitpunkt nochmals auf die sehr hohe Arbeitsbelastung und die damit verbundene Nichtfreistellung des Bf von Seiten seines Arbeitgebers hingewiesen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 19 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, lautet wie folgt:

„Ladungen

§ 19. (1) Die Behörde ist berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

(2) In der Ladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Geladene vor der Behörde erscheinen soll (als Beteiligter, Zeuge usw.) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Ladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Geladene persönlich

zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind.

(3) Wer nicht durch Krankheit, Behinderung oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat die Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten oder vorgeführt werden. Die Anwendung dieser Zwangsmittel ist nur zulässig, wenn sie in der Ladung angedroht waren und die Ladung zu eigenen Handen zugestellt war; sie obliegt den Vollstreckungsbehörden.

(4) Eine einfache Ladung erfolgt durch Verfahrensanordnung."

III.2. Die bB hat im gegenständlichen Verfahren einen Ladungsbescheid gegenüber dem Bf erlassen, gegen den dessen Rechtsvertretung Beschwerde erhob. Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist daher ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit dieses Ladungsbescheides.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 AVG ist die Behörde berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen. Der Begriff des „Amtsbereichs" wird mit jenem des Amtssprengels gleichgesetzt (vgl. VwSlg 5974 A/1963; 14.234 A/1995). Der Bf wohnt in F__, die Bezirkshauptmannschaft Braunau ist daher grundsätzlich berechtigt, den Bf vorzuladen (vgl. zur Befugnis einer Ladung der Wohnsitzbehörde etwa VwGH 16.01.1991, 90/01/0211).

Aus § 19 Abs. 1 und Abs. 2 AVG (arg. „vor der Behörde") ergibt sich ferner, dass die Behörde auch eine Person nur zur Mitwirkung bei einer von ihr – im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit – vorzunehmenden Amtshandlung vorladen darf. Auch diese Voraussetzung ist im gegenständlichen Fall erfüllt, da die bB in der gegenständlichen Angelegenheit als Gewerbebehörde des Bezirkes Braunau fungiert.

III.4. Die Behörde darf gemäß § 19 Abs. 1 AVG eine Person nur dann vorladen, wenn das Erscheinen dieser Person bei der Behörde nötig ist (VwGH 24.09.1984, 84/11/0119). Dieses Erfordernis gilt gleichermaßen für die Vorladung mittels einfacher Ladung und mittels Ladungsbescheides (VwGH 20.01.1992, 91/19/0326; 19.06.1997, 95/20/0401).

Der VwGH betont in ständiger Rechtsprechung, dass die Beurteilung, ob zur Erreichung des mit der Ladung verfolgten Zwecks ein Erscheinen des Geladenen nötig ist, grundsätzlich der Behörde obliegt (VwGH 28. 06.2001, 2001/11/0134; 08.07.2009, 2008/21/0108; 27.01.2010, 2010/21/0016). In diesem Sinn genügt nach dem Erkenntnis des VwGH vom 09.06.1995, 95/02/0054, in diesem Zusammenhang die bloße Vertretbarkeit der behördlichen Einschätzung. Maßgeblich ist, dass sie im Hinblick auf den in der Ladung angegebenen Gegenstand der Amtshandlung iSd § 19 Abs. 1 AVG nötig ist (vgl. VwSlg 9534

A/1978). Da der Bf als Mitarbeiter im Sägewerk des C__ beschäftigt ist und somit beispielsweise Auskünfte zu den Betriebsabläufen geben kann, ist auch diese Voraussetzung aus Sicht des erkennenden Gerichts jedenfalls erfüllt.

III.5. Der notwendige Inhalt jeder Ladung (einfache Ladung oder Ladungsbescheid) ist in § 19 Abs. 2 AVG präzise festgelegt. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Ladung den Erfordernissen des § 19 Abs. 2 AVG entspricht, ist nach VfSlg 11.233/1987 ein „formal strenger Maßstab“ anzulegen. Dies gilt zunächst für die Angabe von Ort und Zeit der Amtshandlung, die das Erscheinen des Geladenen nötig macht.

Aus dem gegenständlichen Ladungsbescheid ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei, dass der Bf bei der bB am 05.09.2024 um 10:00 Uhr zu erscheinen hatte, widrigenfalls das angedrohte Zwangsmittel (zwangsweise Vorführung) vollstreckt werden kann.

Auch der Gegenstand der Amtshandlung („C__ – Verdacht auf konsenslose Nutzung des Rundholzlagerplatzes auf Grst. Nr. aaa, KG D__, für das Sägewerk I__“) ist im vorliegenden Fall klar und eindeutig umschrieben, einer weiteren dahingehenden Begründung bedarf es nicht. Zudem geht aus dem vorliegenden Ladungsbescheid unzweifelhaft hervor, dass der Bf „in dieser Angelegenheit als Zeuge“ mitwirken soll und dass sein persönliches Erscheinen notwendig ist.

III.6. Zum beruflichen Hinderungsgrund wird festgehalten, dass von der Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten, der Geladene gemäß § 19 Abs 3 AVG grundsätzlich entbunden ist, wenn er durch Krankheit, Behinderung oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen bei der Behörde abgehalten wurde.

In diesem Sinn hat der VwGH ausgesprochen, dass eine berufliche Behinderung den Geladenen nur dann entschuldigt, wenn sie so zwingend ist, dass sie nicht etwa durch entsprechende rechtzeitige Dispositionen beseitigt werden kann (VwGH 28.02.2006, 2002/03/0095).

Auch wenn es sich beim Bf angeblich um den einzigen Mitarbeiter des Sägewerks handelt und eine große Arbeitsauslastung des Betriebs aufgrund der Bearbeitung von Schadholz gegeben ist, kann dies jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht einen dauerhaften Verhinderungsgrund bzgl. des Erscheinens bei der bB darstellen. Die Distanz zwischen dem Sitz der bB und dem Wohnort bzw. Arbeitsort des Bf beträgt rd. 20 km und die Einvernahme des Bf als Zeugen wird sich aller Voraussicht nach in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen bewegen. Der Verhinderungsgrund ist somit nicht als derart zwingend anzusehen, als dieser nicht durch rechtzeitige Dispositionen beseitigt werden kann.

III.7. Abschließend ist festzustellen, dass der nunmehr angefochtene Ladungsbescheid im Wesentlichen Formular 4 der Verwaltungsformularverordnung entspricht. Zusammengefasst hat die bB den Ladungsbescheid somit rechtmäßig erlassen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden und ein neuer Termin festzulegen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die gegenständliche Entscheidung weicht insbesondere nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Ladungsbescheiden ab (siehe die in der Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha